

17/SN-206/ME 1 von 5

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
72-GE/19-92	
Datum:	30. JULI 1992
Verteilt:	31. Juli 1992 Fro

F. Alsch-Tanaut

Wien, am 27.7.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-692/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise und den Aufenthalt von Fremden
(Fremdengesetz - FrG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 27.7.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
76 201/4 - I/7/92 23. Juni 1992

Unser Zeichen: R-692/R/Mi
Durchwahl: 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise und den Aufenthalt von Fremden
(Fremdengesetz - FrG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, insbesondere auch die Herauslösung des gesamten auf Fremde bezogenen Regelungskomplexes aus dem Paßgesetz und dessen Vereinigung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7:

Da auch ein Fremder Anspruch auf Rechtssicherheit hat, soll Abs. 1 lauten wie folgt: "Ein Sichtvermerk ist einem Fremden auf Antrag zu erteilen, ..." Da diesfalls der Behörde kein Ermessenspielraum eingeräumt ist, sind der Abs. 3

zu streichen und einzelne Elemente daraus eventuell in § 10 (Sichtvermerksversagung) einzubauen.

Zu § 8:

Analog dem zu § 7 Gesagten sollte auch hier der 1. Satz lauten wie folgt: "Ein unbefristeter Sichtvermerk ist einem Fremden zu erteilen, ... "

Zu § 10:

In Abs.1 Z 2 sollte nicht darauf abgestellt werden, ob der Sichtvermerkswerber über ausreichende eigene Mittel verfügt. Analog § 16 Letzter Satz und § 32 Abs.3 Z 2 sollte das Wort "eigene" im Gesetzestext gestrichen werden. Weiters sollte in diesem Punkt nicht eine "alle Risiken abdeckende" Krankenversicherung verlangt werden, sondern es müßte-wie auch bei Inländern ein "umfassender Krankenversicherungsschutz" ausreichend sein.

Zur Vermeidung von unbilligen Härtefällen sollte Abs.3 dahingehend ergänzt werden, daß "trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs.1 Z 2, 3, 5, 6 oder 7 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen" ein Sichtvermerk erteilt werden kann. Trotz der in den Erläuterungen unter Punkt I. Allgemeiner Teil angeführten Probleme soll Österreich schon rein aus humanitären Gründen ein Asylland bleiben. Dazu ist aber zum Beispiel nötig, daß ein Sichtvermerk auch erteilt werden kann, wenn sich der Werber nach Umgehung der Grenzkontrollen im Bundesgebiet aufhält.

Zu § 11:

Da es neben der Durchsetzbarkeit eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung insbesondere darauf ankommt, daß diese auch ausgesprochen wurden, hat der 1. Satz des Abs.2 zu lauten wie folgt: "Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Auswei-

sung ausgesprochen wurde und durchsetzbar wird."

Zu § 28:

Analog dem zu § 10 Abs.1 Z 2 Gesagten sollte auch hier im 1. Satz des Abs.3 das Wort "eigene" gestrichen werden.

Abs.3 Z 3 sollte lauten wie folgt: ... das ihnen als Familienmitglied eines zum Aufenthalt "Berechtigten" Unterhalt gewährt wird." Damit soll sichergestellt werden, daß - wie es ja auch auf Seite 29 der Erläuterungen bemerkt wird - ein Unterhaltsanspruch gegenüber einem jedem zum Aufenthalt Berechtigten genügt, und daß es sich hierbei nicht um einen EWR-Bürger handeln muß.

Zu § 32:

Abs.3 sollte mit einer 4. Z dahingehend ergänzt werden, daß auch zu erwartende Straftaten als Grund einer Zurückweisung herangezogen werden können. Ein Formulierungsvorschlag:

"4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 benützen."

Zu § 50:

Hier erhebt sich die Frage, ob ein reines Betretungsrecht von Räumlichkeiten ausreicht, den beabsichtigten Erfolg dieser Bestimmung herbeizuführen. Einerseits heißt es dazu in den Erläuterungen, daß ein Betretungsrecht notwendig ist, "weil... Fremde sich in Wohnungen versteckten...".

- 4 -

andererseits sind - Zitat aus den Erläuterungen: "Durchsuchungen werden nicht vorgesehen" eben keine Durchsuchungsmöglichkeiten gegeben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser*